

Stadt Bramsche
Bebauungsplan Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“
Abwägung der Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Osnabrück Planung Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück 05.09.2012	Zum BP 147 Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung o.g. Planung in der Zeit vom 18.07.2012 bis einschließlich 20.08.2012 wird zur Kenntnis genommen. Regional- und Bauleitplanung Die vorliegende Planung stellt durch das Heranrücken von Gewerbenutzungen an Wohnnutzungen hohe Ansprüche an den Immissionsschutz. Die von der Neuplanung ausgehenden Immissionen sind im weiteren Verfahren gemäß den Vorgaben der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ zu untersuchen und in der Abwägung einzubeziehen. Im Rahmen der Anlagengenehmigung den immissionsschutzrechtlichen Anspruch der westlich und östlich angrenzenden Wohnnutzungen zu berücksichtigen wird als nicht ausreichend angesehen. Im Hinblick auf die angrenzende Wohnnutzung empfiehlt sich die Festsetzung von Emissionskontingenten nach DIN 45691 für die Grundstücke im geplanten Gewerbegebiet. Die Flächen können entsprechend der Entfernung zur Wohnbebauung mit unterschiedlichen Emissionskontingenten belegt werden um neben den Schutz der sensiblen Wohnbebauung auch eine bessere Ausnutzung des Gewerbegebietes zu erreichen.	Für das Plangebiet wurde ein Schallgutachten erstellt; hier wurden Emissionskontingente nach DIN 45691 zum Schutz der Wohnbebauung bei gleichzeitiger Optimierung der möglichen Ausnutzung des Industriegebietes ermittelt. Die in diesem Gutachten erarbeiteten Lärmemissionskontingente werden im Industriegebiet festgesetzt.



Stadt Bramsche
Bebauungsplan Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	Die Präambel der Planzeichnung ist durch §§ 10 und 58 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 5786), zuletzt geändert durch Art. 10 d. Gesetz vom 17.11.2011 (NGVBl. S. 422), zu ersetzen (FNP Samtgemeinden §§ 58/98 ohne § 10), zuletzt geändert durch § 86/1 Abs. 4 NBauO vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46). Naturschutz Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird zu den Unterlagen der Stadt Bramsche, Grundzüge der Planung, wie folgt Stellung genommen: Auf Seite 1 „Bestandssituation“ werden Aussagen zur Ausweisung des FFH-Gebietes Nr. 238 „Achmer Sand“ getroffen. Die Formulierung, dass die Ausweisung als Ergänzung des auf NRW-Seite befindlichen FFH- Gebietes „Vogelpohl“ erfolgt sei, ist zu korrigieren. Die wertbestimmenden fünf Lebensraumtypen (LRT) innerhalb des FFH-Gebietes sind alleine ausreichend, um die Meldung zu rechtfertigen. Korrekterweise sollten die LRT mit ihren Kennziffern und der exakten Bezeichnung genannt werden: • 2330, Dünen mit offenen Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen • 4010, Feuchte Heiden mit Glockenheide • 4030, Trockene Heiden • 7150, Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften • 9190, Alten bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche • 1166, Kammmolch (Art gemäß Anhang I und II der FFH-Richtlinie)	In der Präambel wird der § 10 NKomVG ergänzt. Die Ausführungen werden korrigiert.



Stadt Bramsche
Bebauungsplan Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>								
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	Auf Seite 3 der Begründung wird ein Hinweis auf eine ca. 0,7 ha große ökologisch hochwertige Fläche im östlichen Teilbereich gegeben. Diese soll als Maßnahmenfläche festgesetzt werden. Zu hinterfragen ist, welche Maßnahmen auf dieser Fläche durchgeführt werden sollen bzw. vorrangig zu prüfen ist, ob es sich hier um einen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz Besonders geschützten Biotop handelt. Dieser sollte dann auch als solcher festgeschrieben werden und während der Umsetzung des B-Planes durch geeignete Maßnahmen vor den Bau-tätigkeiten nachhaltig geschützt werden. Auf die diversen geführten Gespräche zur Ermittlung des Eingriffs, der erforderlichen Kompensation und der durchzuführenden faunistischen Kartierungen mit der Stadt Bramsche und dem Planungsbüro wird verwiesen. Für Rückfragen steht Herr Schulze zur Verfügung (0541/501-4612). Bodenschutz Da Gefährdungen über einen Ablagerungsbereich bzw. über einen Altstandort hinaus reichen können, sind Altablagerungen und Rüstungsaltpasten i.S. von § 2 Abs. 5 Ziffer 1 BBodSchG bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wenn sie im Plangebiet selbst oder in einer Entfernung bis zu 500 m Luftlinie liegen und Fernwirkungen über den Boden-, Luft- oder Wasserpfad auf das Plangebiet nicht auszuschließen sind. Folgende Altablagerung ist damit relevant: <table><tr><td>Altablagerung (Katasternummer gemäß Nds. Altlastenpro- gramm)</td><td>Gemarkung Flur Flurstück</td><td>Lage im Plangebiet</td><td>Entfernung (LL) vom Plangebiet (m. / Richtung)</td></tr><tr><td>459 014 4013</td><td></td><td>----</td><td>Ca. 10 – 15 östlich</td></tr></table> Außerdem liegt das überplante Gebiet am nordöstlichen Rand des Rüstungsaltpastandes „Fliegerhorst Achmer“ aus dem II. Weltkrieg.	Altablagerung (Katasternummer gemäß Nds. Altlastenpro- gramm)	Gemarkung Flur Flurstück	Lage im Plangebiet	Entfernung (LL) vom Plangebiet (m. / Richtung)	459 014 4013		----	Ca. 10 – 15 östlich	In den östlichen Flächen hat sich ein Birken-und Zitterpappel-Pionierwald ausgebildet. Es handelt sich nicht um ein gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Die Flächen werden weiterhin der Sukzession überlassen. Die Ergebnisse der Gespräche fließen in die Planung ein.
Altablagerung (Katasternummer gemäß Nds. Altlastenpro- gramm)	Gemarkung Flur Flurstück	Lage im Plangebiet	Entfernung (LL) vom Plangebiet (m. / Richtung)								
459 014 4013		----	Ca. 10 – 15 östlich								



Stadt Bramsche
Bebauungsplan Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	Es ist erforderlich, vor Verabschiedung der Planung eine adäquate nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung nach den Vorgaben des Nds. Altlastenprogrammes und unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.	Ergänzend zur Stellungnahme des Landkreises wurde mit Herrn Dr. Laufkötter das folgende Vorgehen abgestimmt (s. auch Protokoll über das Telefonat vom 5.12.2012) Altablagerung nordöstlich des Plangebietes: - Bei der Entfernung der industriellen Baugrundstücke von ca. 100 m von der Altablagerung sind über den Luft- und Bodenpfad keine Beeinträchtigungen zu erwarten; ein Untersuchungsbedarf besteht von Seiten des Landkreises nicht. - Da die kleinräumige Grundwasserfließrichtung nicht bekannt ist, ist eine Ausbreitung von Schadstoffen über den Grundwasserpfad nicht auszuschließen und näher zu betrachten: 1. über drei Bohrungen um die Altablagerung herum ist der Grundwasserstand und damit die Grundwasserfließrichtung zu bestimmen. Bei Grundwasserfließrichtung vom Plangebiet weg ist eine Ausbreitung von Schadstoffen über den Grundwasserpfad nicht gegeben; ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht. 2. Bei Grundwasserfließrichtung in Richtung Plangebiet ist das Grundwasser in dem dem Plangebiet zugewandten Brunnen auf Schadstoffe zu untersuchen und zu bewerten. 3. Ggf. ergibt sich aus dem Vorhandensein von Schadstoffen und deren Bewertung weiterer Untersuchungsbedarf, der dann mit dem Gutachter und dem Landkreis näher zu konkretisieren ist. Die Untersuchungen sind durch einen fachlich geeigneten, möglichst akkreditierten Gutachter durchzuführen. Rüstungsaltpast: - Das Plangebiet ist hinsichtlich Kampfmittel zu untersuchen (diese Untersuchung ist von der Stadt bereits beauftragt) - Im Plangebiet sind keine weiteren Altlasten bekannt; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bodenarbeiten Verunreinigungen zutage treten. Ein Untersuchungsbedarf besteht von Seiten des Landkreises hier nicht. Die entsprechenden Untersuchungen werden von der Stadt beauftragt und die Ergebnisse in der Planung berücksichtigt.



Stadt Bramsche
Bebauungsplan Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im überplanten Gebiet und in dessen Nachbarschaft bis zu 500 m LL Entfernung kein Altstandort bekannt ist, von dem eine Beeinträchtigung oder Gefährdung für das überplante Gebiet ausgehen könnte. Für Rückfragen steht Herr Dr. Laufkötter zur Verfügung (0541/501-4001). Wasserwirtschaft Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß ATV/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.). Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen. Weitere Anregungen oder Bedenken werden aus Sicht des Landkreises Osnabrück zum vorliegenden Planungsentwurf nicht vorgebracht. Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens bitte ich um Übersendung einer Planausfertigung für meine Akten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Oberflächenentwässerung liegt eine wasserrechtliche Genehmigung von 1978 für die Einleitung des Oberflächenwassers in einen östlich gelegenen Vorfluter vor, die vom Landkreis im Jahr 2011 noch einmal verlängert/erneuert wurde. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 147 ist bis 90 m südlich der Straße Am Flugplatz einbezogen worden; damit ist das gesamte Baugebiet erfasst. Die Bemessung geht von 100 l/ha aus. Die heute einzustellenden Regenmengen liegen höher, so dass die Grundstückseigentümer im Industriegebiet für das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser für eine geeignete Rückhaltung vor Einleitung in den Kanal sorgen müssen. Der Nachweis hat im Baugenehmigungsverfahren zu erfolgen.
2	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Johann-Domann-Str. 2 49080 Osnabrück 07.09.2012	Gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück Bedenken erhoben. Gewerbelärm In der Vergangenheit wurden dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bereits Nachbarschaftsbeschwerden hinsichtlich Gewerbelärm, ausgehend von den Firmen aus den angrenzenden Industriegebieten, vorgetragen. Es wird von hier aus für erforderlich gehalten eine Lärmkontingentierung, unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus den angrenzenden Plangebieten, bezüglich der möglichen Auswirkungen auf die in nördlicher Richtung (Wohngebiet) und östlicher Richtung (Außenbereich (§35 BauGB)) befindlichen Wohnhäuser vorzunehmen.	Für das Plangebiet wurde ein Schallgutachten erstellt; die in diesem Gutachten erarbeiteten Lärmemissionskontingente sind für das Industriegebiet festgesetzt.



Stadt Bramsche
Bebauungsplan Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	Betriebsleiterwohnungen Angesichts der Errichtung von „Betriebsleiterwohnungen“ in Industriegebieten werden dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück häufig Beschwerden im Hinblick auf Umweltbelange (Lärm, Gerüche etc.) vorgetragen. In diesem Zusammenhang ist in den textlichen Festlegungen verbindlich festzusetzen, dass Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter in dem Plangebiet unzulässig sind. Für Gewerbebetriebe bedeutet die Zulassung von Betriebsleiterwohnungen im Plangebiet eine immissionsschutzrechtliche Entwertung. Abstandsempfehlungen Ich rege an, bei der Planaufstellung für das Plangebiet oder Teile des Plangebietes, Festlegungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Vorhaben mit erweiterten Pflichten der Störfallverordnung - StörfallVO - zu treffen. Da im o. g. Verfahren Detailkenntnisse zur Ansiedlung nicht bekannt sind, wird empfohlen, die Abstandsempfehlungen der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) - Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ zu prüfen und entsprechende Festsetzungen im Verfahren mit aufzunehmen.	Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1 sind betriebsbezogene Wohnnutzungen nicht zulässig, somit wurde der Anregung des Gewerbeaufsichtsamtes bereits gefolgt. Das nächste Wohngebiet (lt. Flächennutzungsplan) liegt in einer Entfernung von ca. 550 m. Im Industriegebiet sind nach den Empfehlungen des Gewerbeaufsichtsamtes Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen III und IV des Leitfadens <i>Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG</i> (Hrsg. Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) unzulässig, die den erweiterten Pflichten gemäß § 1 (1) Satz 2 der 12. BImSchV/Störfallverordnung unterliegen und in denen die Stoffe - Acrolein (Nr. 1 nach Anhang I der Störfallverordnung), - Phosgen (Nr. 30 nach Anhang I der Störfallverordnung), - Chlorwasserstoff (Nr. 21 nach Anhang I der Störfallverordnung), - Chlor (Nr. 20 nach Anhang I der Störfallverordnung),



Stadt Bramsche
Bebauungsplan Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Staatliches Gewerbeaufsichtsamt		- Schwefeldioxid (Nr. 2 nach Anhang I der Störfallverordnung), - Schwefelwasserstoff (Nr. 1 nach Anhang I der Störfallverordnung), - Formaldehyd (Nr. 25 nach Anhang I der Störfallverordnung) oder - Blausäure (Nr. 1 nach Anhang I der Störfallverordnung) gelagert und verwendet werden. Im Regelfall sollte dieser Abstand eingehalten werden, sofern nicht Detailkenntnisse im Einzelfall andere Abstände erfordern. Eine Klärung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Die Begründung wird um diese Ausführungen ergänzt.
3	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Johann-Domann-Str. 2 49080 Osnabrück 01.10.2012	Mit Bezug auf Ihre Email vom 27.09.2012 möchten ich Ihnen mitteilen, dass es seitens des Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück zu unserer Stellungnahme vom 07.09.2012 derzeit keine Ergänzungen gibt. Den Nachbarschaftsbeschwerden wurde von hier im erforderlichen Umfang nachgegangen. Weitere Maßnahmen sind derzeit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zur Überwachung nicht erforderlich. Eine Notwendigkeit zur Teilnahme an dem Termin am 11. Oktober 2012 wird daher von hier nicht gesehen und ist aus Zeitkontingentgründen auch nicht realisierbar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4	Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim Neuer Graben 38 49074 Osnabrück 13.09.2012	Können Sie uns bitte mitteilen, um welchen Betrieb es sich handelt, der seine Betriebsflächen in den oben genannten Planbereich erweitern möchte?	Das Schreiben enthält keine abwägungsrelevanten Aussagen.



Stadt Bramsche
Bebauungsplan Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück Außenstelle Bersenbrück Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück 05.09.2012	Zu den vorliegenden Entwürfen der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“ der Stadt Bramsche nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstfachlicher Sicht wie folgt Stellung: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“, der deckungsgleich mit dem Planbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist, liegt im Ortsteil Achmer südlich der Straße „Am Flugplatz“. Nördlich schließen vorhandene gewerbliche Bauflächen, westlich, südlich und - getrennt durch die Bahnstrecke - östlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Geltungsbereich an. In dem insgesamt etwa 5,7 ha großen Geltungsbereich, der bisher als militärisches Übungsgelände genutzt wird, befinden sich etwa 2,5 ha Waldfläche. Vorgesehen ist die Ausweisung als Industriegebiet (GI) sowie im östlichen Teilbereich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Im Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ist der Planbereich noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Tierhaltende Betriebe sind im näheren Umfeld nicht vorhanden, von solchen ausgehende, unzulässige Geruchsimmissionen sind für den Geltungsbereich nicht zu erwarten. Laut vorliegender Planung ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil der im Plangebiet liegenden Waldflächen umgewandelt wird. Nach dem NWaldLG ist der Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion jedoch zu erhalten und zu mehren. Aus forstlicher Sicht bestehen daher Bedenken gegen die vorliegende Planung. Sollten höhere Interessen der Allgemeinheit oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person nach Abwägung Vorrang haben, sind Ersatzaufforstungen für den Verlust des Waldes erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung soll der Standortsicherung und –erweiterung eines im Industriegebiet Achmer gelegenen Betriebes dienen; die Nähe der Erweiterungsfläche zur bisherigen Betriebsfläche ist für die Sicherung der Betriebsabläufe erforderlich. Potenzielle Alternativstandorte wurden untersucht, aufgrund von zu großen Restriktionen hinsichtlich ihrer Standorteignung jedoch nicht weiter verfolgt. Bei der Standortwahl sind die Belange der Sicherung der Gewerbestruktur und von Arbeitsplätzen wird mit einem hohen Gewicht in die Planung eingestellt und auch angesichts der Standortgebundenheit der Industrieflächenausweisung an dieser Stelle höher gewichtet als die Belange zum Erhalt des Waldes. Entsprechend werden Ersatzaufforstungen in die Abwägung eingestellt.



Stadt Bramsche
Bebauungsplan Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Die Umwandlungsfläche muss mindestens im Verhältnis 1:1 ersetzt werden (§ 1 NWaldLG). Hiermit wird jedoch nur die Waldfläche, nicht aber der Verlust an Waldfunktionen kompensiert. Dieser kann nur durch eine größere Kompensationsaufforstung, oder durch andere Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. durch Voranbau von Laubholz unter Nadelholz, ausgeglichen werden. Die Ersatzaufforstung sollte unter forstfachlicher Betreuung mit standortgerechten Baumarten geeigneter Herkunft so ausgeführt werden, dass ein ökologisch stabiler, leistungsstarker und multifunktionaler Hochwald entstehen kann. Die Baumartenwahl hat auf Grundlage einer forstlichen Standorteinschätzung zu erfolgen. Planung und Durchführung sollte durch forstliches Fachpersonal erfolgen.	



Stadt Bramsche
Bebauungsplan Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“

10

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wir weisen wir darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden – soweit möglich – im Rahmen des Kompensationskonzeptes berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der gebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen verbleiben innerhalb des Plangebietes durch die Versiegelung einschließlich der Beseitigung von Wald Defizite für Natur und Landschaft, die extern kompensiert werden müssen. Der geschützte Trockenrasen wird im Rahmen eines gesonderten Ausnahmeverfahrens gemäß § 30 BNatSchG durch Maßnahmen zur Entwicklung von Trockenrasen südlich des Plangebiets auf 2,58 ha im Achmer Sand ausgeglichen. Für den Waldverlust von 1,882 ha wird in der Gemarkung Hopsten eine Ackerfläche in einer Größenordnung von 1,89 ha als Eichenmischwald aufgeforstet. Zusätzlich wird in der Gemarkung Hopsten auf ca. 0,76 ha ein etwa 50-jähriger monostrukturierter Kiefernforst durch Unterpflanzung mit Buche ökologisch aufgewertet. Die Maßnahmen zur Waldentwicklung finden im gleichen naturräumlichen Zusammenhang statt wie der Eingriff, so dass der funktionsgerechte Ausgleich sichergestellt ist. Darüber hinaus werden im Rahmen der Eingriffsregelung Maßnahmen zur Herstellung von Trockenrasen im Achmer Sand in einer Größenordnung von 2,37 ha dem vorliegenden Bebauungsplan als Ausgleich zugeordnet. Die Maßnahmen schließen unmittelbar westlich an die bereits im Rahmen des Biotopausgleichs (s.o.) vorgesehenen Maßnahmen an. Übersicht der Ausgleichsleistungen insgesamt: 25.807,80 m² für die Ausnahme vom Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG im Achmer Sand 18.900,00 m² für Neuanlage Wald (Faktor 1 : 1) 7.600,00 m² für ökologischen Waldumbau (Faktor 1 : 0,4) <u>23.747,21 m² für zusätzliche Maßnahmen zur Eingriffsregelung im Achmer Sand</u> 76.055,01 m² gesamt (bei einer geplanten Neuversiegelung von 35.647,18 m²) Sofern es sich um Flächen im Achmer Sand handelt, liegen diese in einem FFH-Gebiet und sind auf Grund ihres Schutzstatus nachrangig für die Landwirtschaft geeignet. Die Flächen zum ökologischen Waldumbau sind bereits Wald und werden nicht der Landwirtschaft entzogen. Damit werden nur die Fläche zur Neuanlage von Wald der landwirtschaftlichen Flächennutzung entzogen. Diese befinden sich aber bereits im Eigentum der Landesforst, die diese zum Zweck der Aufforstung erworben hat.



Stadt Bramsche
Bebauungsplan Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“

11

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Über die o. g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.	
6	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück 31.08.2012	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.08.2012 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 147 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der RWE Deutschland AG durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Bramsche, Tel. 05461 9347-0 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Zur verbindlichen Bauleitplanung dieses Geltungsbereiches zur o. g. 23. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme erfolgt im Namen der RWE Deutschland AG als Eigentümerin und der Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH als Betreiberin der Anlage(n).	Die Hinweise für die Umsetzung der Planung werden zur Kenntnis genommen.



Stadt Bramsche
Bebauungsplan Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“

12

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Stadt Osnabrück Archäologische Denkmalpflege Stadt- u. Kreisarchäologie Lotter Str. 2 49078 Osnabrück 06.08.2012	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den Plan / die Planänderung keine Bedenken. Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten (vgl. Hinweis auf der Planzeichnung zum B-Plan).	Auf der Planzeichnung ist der Hinweis auf den Umgang mit Bodenfunden enthalten. Bei den Hinweisen der Hinweis auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht bei den Ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden wird aufgrund einer durch den Landkreis in einem anderen Verfahren gegebenen Hinweis auf eine Gesetzesneufassung jedoch in aktualisierter Form hingewiesen: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder –4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 27.08.2012
2. Niedersächsisches Forstamt Ankum, Schreiben vom 09.08.2012
3. Wasserverband Bersenbrück, Schreiben vom 16.08.2012
4. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland, Schreiben vom 20.08.2012
5. Wasser- und Schifffahrtsamt Minden, Schreiben vom 17.08.2012
6. Stadtwerke Osnabrück, Schreiben vom 09.08.2012
7. Agentur für Arbeit Osnabrück, Schreiben vom 09.08.2012
8. Erdgas Münster, Schreiben vom 10.08.2012
9. Gemeinde Wallenhorst, Schreiben vom 24.08.2012
10. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Schreiben vom 10.08.2012
11. Gemeinde Ostercappeln, Schreiben vom 09.08.2012
12. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde, Schreiben vom 10.09.2012



Stadt Bramsche
Bebauungsplan Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“

13

Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Niederschrift über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 17.07.2012	Auszug aus dem Protokoll zur Bürgerversammlung, soweit dieses den Bebauungsplan Nr. 147 und die zugehörige Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft: Dipl.-Ing. Fünzig erörtert ausführlich die Pläne für die 23. Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“. Herr Bresch fragt an, ob das gesamte Gebiet für die Firma Kohl vorgesehen ist und ob hinsichtlich der derzeit problematischen Ausfahrt der Fa. Deuka vielleicht im Zuge des neuen Bebauungsplanes in diesem Bereich eine verkehrsmäßige Lösung gefunden werden kann? Herr Nils fragt an, ob der bestehende Baumbestand erhalten bleibt. Hinsichtlich des zu erstellenden Lärmgutachtens stellt sich Herr Pahlmann die Frage, wie dieses aussehen kann.	s. Ausführungen im Rahmen der Bürgerversammlung: Laut LSBD Greife kann diesbezüglich erst in der Detailplanung eventuell Einfluss genommen werden. Eine Aussage, ob das gesamte Gebiet von der Fa. Kohl in Anspruch genommen wird, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gemacht werden. s. Ausführungen im Rahmen der Bürgerversammlung: Da die Umsetzung eines Logistikzentrums in diesem Bereich vorgesehen ist, kann lt. LSBD Greife nur eine Teilerhaltung des alten Baumbestandes erfolgen. Die ökologische Qualität der Flächen ist bekannt und findet in der Abwägung ausreichend Berücksichtigung. Ein entsprechender Ausgleich erfolgt extern. s. Ausführungen im Rahmen der Bürgerversammlung: LSBD Greife erörtert hierzu, dass erst einmal festgestellt werden muss, welche Lärmquellen da sind und ob diese eventuell durch Veränderungen in Betriebsabläufen umgelagert werden können, um die angrenzende Wohnbebauung zu berücksichtigen.
		Hinsichtlich des vorhandenen Walls zwischen Duni-Verkaufsgebäude und Kohl fragt Herr Kappelmann an, ob dieser erhalten bleibt.	s. Ausführungen im Rahmen der Bürgerversammlung: Laut Dipl.-Ing. Fünzig kann lediglich der vorhandene Wall innerhalb der Maßnahmenfläche erhalten bleiben. Frau Ewert interessiert, wie viele Zufahrten innerhalb der neuen Industriefläche errichtet werden. Hierzu kann lt. LSBD Greife im Einzelnen noch keine Aussage getroffen werden, da diese Details erst im Zuge der Ausführungsplanung geklärt werden. Ferner wird über die Festsetzungen im Bebauungsplan bereits ein Mindestabstand der Grundstückszufahren von 25 m festgelegt und damit die Anzahl begrenzt.